

**CAPITAL FUNDING GMBH & CO. KG
FRANKFURT AM MAIN**

BESTÄTIGUNGSVERMERK

JAHRESABSCHLUSS

ZUM 31.12.2015

UND LAGEBERICHT FÜR

DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

INHALT

1. Bilanz zum 31. Dezember 2015
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2015
4. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015
5. Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr 2015
6. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015
7. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
8. Allgemeine Auftragsbedingungen

Ausfertigung:

Capital Funding GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main**BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2015**
(Vorjahr zum Vergleich)

AKTIVA	31. Dezember 2015 EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Finanzanlagen		
Stille Beteiligung	180.000.000,00	180.000.000,00
	<u>180.000.000,00</u>	<u>180.000.000,00</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Sonstige Vermögensgegenstände	13.474,86	16.932,36
II. Guthaben bei Kreditinstituten	34.455,21	30.053,43
	<u>47.930,07</u>	<u>46.985,79</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>6.329,90</u>	<u>6.329,85</u>
	<u>180.054.259,97</u>	<u>180.053.315,64</u>

Capital Funding GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2015
(Vorjahr zum Vergleich)

		PASSIVA	
		31. Dezember 2015	Vorjahr
		EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Festkapital			
Kommanditist		25.000,00	25.000,00
		<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
II. Rücklagenkonto der Kommanditistin			
1. Jahresüberschuss		2.555,00	2.555,00
2. Verbindlichkeitskonto der Kommanditistin		-2.555,00	-2.555,00
		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		23.010,00	22.510,00
		<u>23.010,00</u>	<u>22.510,00</u>
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Teilschuldverschreibungen		180.000.000,00	180.000.000,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten		6.249,97	5.805,64
		<u>180.006.249,97</u>	<u>180.005.805,64</u>
		<u>180.054.259,97</u>	<u>180.053.315,64</u>

Capital Funding GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2015
(Vorjahr zum Vergleich)

	1.1.-31.12.2015 EUR	1.1.-31.12.2014 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	61.474,86	66.176,85
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-61.479,33	-66.603,47
3. Betriebsergebnis	<u>-4,47</u>	<u>-426,62</u>
4. Erträge aus Beteiligungen	4.966.555,00	4.774.930,00
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6,07	10,40
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.964.000,00	-4.772.375,00
7. Finanzergebnis	<u>2.561,07</u>	<u>2.565,40</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.556,60	2.138,78
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1,60	416,22
10. Jahresüberschuss	<u>2.555,00</u>	<u>2.555,00</u>
11. Gutschrift auf Verbindlichkeitskonto der Kommanditistin	-2.555,00	-2.555,00
12. Ergebnis nach Verwendung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Capital Funding GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

Anhang zum Jahresabschluss

für das Geschäftsjahr 2015

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die Gesellschaft ist eine Personengesellschaft im Sinne des § 264a HGB und stellt gemäß § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB in Verbindung mit den §§ 264a, 264c und 264d HGB ihren Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften auf.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind i. d. R. im Anhang aufgeführt.

Die Gesellschaft gliedert ihre Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die Gesellschaft hat sich als stiller Gesellschafter an einem Kreditinstitut i. S. von § 1 KWG mit einer Einlage in Höhe von TEUR 180.000 beteiligt. Die Refinanzierung dieser Einlage erfolgte über die Ausgabe einer Teilschuldverschreibung am Kapitalmarkt.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist unverändert die Abwicklung der Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit dem Erhalt der Gewinnbeteiligung aus der stillen Beteiligung sowie der Ausreichung der Zinszahlungen an die Inhaber der Teilschuldverschreibung.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Gründe für eine Abwertung auf einen niedrigeren beizulegenden Wert der Finanzanlage lagen nicht vor.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bilanziert. Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht erforderlich.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert angesetzt.

Das **Festkapital des Kommanditisten** ist zum Nennbetrag angesetzt und vollständig eingezahlt.

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Rückstellungen wurden für erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen gebildet. Die Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die **Verbindlichkeiten** und die **sonstigen Verbindlichkeiten**, sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

III. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Ausgewiesen wird die stille Beteiligung an einem Kreditinstitut.

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2015

Entwicklung des Anlagevermögens in 2015					
	Stand	Zugänge	Abgänge	Abschreibungen	Stand
	01.01.2015	2015	2015	2015	31.12.2015
A. Anlagevermögen					
Finanzanlagen					
Stille Beteiligung	180.000.000,00 €	0 €	0 €	0 €	180.000.000,00 €
Summe Finanzanlagen	180.000.000,00 €	0 €	0 €	0 €	180.000.000,00 €
Summe Anlagevermögen	180.000.000,00 €	0 €	0 €	0 €	180.000.000,00 €

In der Vergangenheit wurden keinerlei Abschreibungen vorgenommen. Die Buchwerte entsprechen daher den Anschaffungskosten.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen vollständig Aufwandsentschädigungsforderungen gegen die Kommanditistin.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen die voraussichtlichen Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (TEUR 21), die voraussichtlichen Kosten für die Erstellung der Steuererklärung (TEUR 2) sowie voraussichtliche Kosten für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

Die **Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2015	Gesamtbetrag T€	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. T€	1 bis 5 J. T€	größer 5 J. T€
Teilschuldverschreibung	180.000	0	0	180.000
Sonstige Verbindlichkeiten	6	6	0	0
Summe	180.006	6	0	180.000

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2014	Gesamtbetrag T€	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. T€	1 bis 5 J. T€	größer 5 J. T€
Teilschuldverschreibung	180.000	0	0	180.000
Sonstige Verbindlichkeiten	6	6	0	0
Summe	180.006	6	0	180.000

Die **Verbindlichkeiten** sind nicht besichert.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** bestehen in gesamtter Höhe aus Verbindlichkeiten gegenüber der geschäftsführenden Komplementärin und der Kommanditistin, die eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr aufweisen.

IV. Sonstige Pflichtangaben

Persönlich haftende Gesellschafter (Komplementärin) sind:

1. **Capital Funding Verwaltungs GmbH**
mit Sitz in Frankfurt am Main und einem gezeichneten Kapital von
TEUR 25
(„Geschäftsführende Komplementärin“)
Eine Kapitaleinlage hält sie nicht.

2. **Stichting Capital Funding**
eine Stiftung niederländischen Rechts mit Sitz in Amsterdam,
Niederlande
Eine Kapitaleinlage hält sie nicht.

Die **Geschäftsführung** obliegt der Komplementärin Capital Funding Verwaltungs GmbH,
Frankfurt am Main.

Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementärin sind:

Name	Ausgeübter Beruf
Werner Niemeyer	Kaufmann/ Prokurist der Wilmington Trust SP Services GmbH
Florian Schlüter	Rechtsanwalt/ Geschäftsführer der Wilmington Trust SP Services GmbH

Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils alleine und sind von den
Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer erhielten von der
Komplementärin keine Bezüge.

Vergütung an die Komplementärinnen

Die geschäftsführende Komplementärin, Capital Funding Verwaltungs GmbH, hat für das
Geschäftsjahr 2015 insgesamt EUR 1.250,00 an Haftungsvergütung und EUR 3.194,97 als
Aufwandsentschädigung erhalten. Die Stichting Capital Funding hat insgesamt EUR 500,00
als Haftungsvergütung erhalten.

Beschäftigung von Arbeitnehmern

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2015 keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Honorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 17 sowie für Steuerberatungsleistungen TEUR 2.

V. Prüfungsausschuss

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 WpHG, deren ausschließlicher Zweck die Begebung einer Teilschuldverschreibung ist, die nicht besichert ist. Die Gesellschaft hat daher gemäß § 324 HGB einen Prüfungsausschuss eingerichtet.

VI. Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss wird entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der im Geschäftsjahr beteiligten Kommanditistin zugewiesen.

VII. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

VIII. Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Frankfurt am Main, den 13. April 2016

Capital Funding Verwaltungs GmbH

Werner Niemeyer

Florian Schlüter

**Capital Funding GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main**

**KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015
(Vorjahr zum Vergleich)**

	2015	2014
1. Jahresüberschuss	2.555,00	2.555,00
2. Zunahme der Rückstellungen	500,00	4.177,73
3. Abnahme (Vorjahr: Zunahme) anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3.457,45	-8.849,12
4. Zunahme (Vorjahr: Abnahme) anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>444,33</u>	<u>-691,85</u>
5. Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>6.956,78</u>	<u>-2.808,24</u>
6. Auszahlungen an Gesellschafter (Dividende, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	<u>-2.555,00</u>	<u>-2.555,00</u>
7. Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-2.555,00</u>	<u>-2.555,00</u>
8. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands	4.401,78	-5.363,24
9. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	<u>30.053,44</u>	<u>35.416,68</u>
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	34.455,21	30.053,44
Zusammensetzung des Finanzmittelbestands:		
Guthaben bei Kreditinstituten	34.455,21	30.053,44

**Eigenkapitalpiegel der
Capital Funding GmbH & Co. KG
ZUM 31. DEZEMBER 2015**

	Festkapital	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital
Stand 1. Januar 2015	25.000,00 €	- €	25.000,00 €
Jahresergebnis	- €	2.555,00 €	2.555,00 €
Ergebnisverwendung	- €	- 2.555,00 €	- 2.555,00 €
Stand 31. Dezember 2015	25.000,00 €	- €	25.000,00 €

ZUM 31. DEZEMBER 2014

	Festkapital	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital
Stand 1. Januar 2014	25.000,00 €	- €	25.000,00 €
Jahresergebnis	- €	2.555,00 €	2.555,00 €
Ergebnisverwendung	- €	- 2.555,00 €	- 2.555,00 €
Stand 31. Dezember 2014	25.000,00 €	- €	25.000,00 €

Capital Funding GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Gesellschaft stellt eine Zweckgesellschaft dar, die errichtet wurde, um sich als stiller Gesellschafter mit einer Einlage von TEUR 180.000 an einem Kreditinstitut im Sinne von § 1 KWG zu beteiligen und das hierzu erforderliche Kapital durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen in gleicher Höhe am Kapitalmarkt aufzunehmen. Die Gewinnbeteiligung für das Geschäftsjahr 2014 wurde am 30. April 2015, an die Gesellschaft ausgezahlt. Ebenfalls wurden am 30. April 2015 die Zinszahlungen für die Teilschuldverschreibungen beglichen. Ferner wurden der Gesellschaft alle notwendigen Kosten zur Unterhaltung des erforderlichen Geschäftsbetriebs sowie die Steueraufwendungen in voller Höhe ersetzt. Im Ergebnis verbleiben in der Gesellschaft im Wesentlichen die Erträge aus der Verzinsung der liquiden Mittel sowie eine Marge von TEUR 2,6 aus der Differenz zwischen den Erträgen aus dem stillen Gesellschaftsverhältnis und den Zinsaufwendungen aus den Teilschuldverschreibungen.

Nach Erbringung der stillen Gesellschaftereinlage und Platzierung der Teilschuldverschreibung am Kapitalmarkt besteht die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in der Abwicklung der Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit dem Erhalt der Gewinnbeteiligung aus der stillen Beteiligung sowie der Ausreichung der Zinszahlung an die Inhaber der Schuldverschreibung. Technisch erfolgt die Abwicklung über einen Treuhänder.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Ertragslage

In 2015 wurde ein Jahresüberschuss von TEUR 2,6 (Vj. TEUR 2,6) erwirtschaftet. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Differenz der Erträge aus dem stillen Gesellschaftsverhältnis und den Zinsaufwendungen aus den Teilschuldverschreibungen. Die Veränderung in der Höhe der Beteiligungserträge resultiert aus der Veränderung des Basiszinssatzes (EURIBOR) von 2,615% auf 2,7200%.

2.2 Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft für Ihre Verbindlichkeiten war zu jeder Zeit gegeben. Die Verbindlichkeiten beinhalten hauptsächlich die Teilschuldverschreibungen. Die Auszahlung der Zinsen an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen wurde über den eingeschalteten Treuhänder termingerecht abgewickelt. Die Teilschuldverschreibungen haben kein festes Rückzahlungsdatum. Die Rückzahlung erfolgt bei Rückzahlung der stillen Beteiligung in Höhe der von der Aareal Bank AG zurückgezahlten stillen Einlage.

2.3 Vermögenslage

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2015 TEUR 25. Die Gesellschaft ist in Form unbefristeter Schuldverschreibungen ganz überwiegend langfristig fremdfinanziert. Das Anlagevermögen ist durch diese langfristig zur Verfügung stehenden Schuldverschreibungen in voller Höhe gedeckt.

2.4 Gesamtaussage

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist insgesamt zufriedenstellend. Die Prognose des Vorjahres entspricht der tatsächlichen Entwicklung.

3. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

4. Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2016 wird mit einem Ergebnis in Höhe von TEUR 2,6 gerechnet. Diese zur Vorjahresprognose unveränderte Annahme resultiert aus der Tatsache, dass das Ergebnis hauptsächlich in der Marge liegt, welche aufgrund des Geschäftsmodells unabhängig vom Zinsniveau berechnet wird. Die Marge stellt die Differenz aus den Erträgen aus der stillen Beteiligung abzüglich der Zinszahlungen an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen dar. Die Gesellschaft rechnet jedoch mit sinkenden Erträgen aus der stillen Beteiligung, da der Basiszinssatz (EURIBOR) ein geringeres Zinsniveau

aufweisen wird. Auswirkungen auf den Jahresüberschuss ergeben sich, wie oben bereits erläutert, nicht.

5. Chancen- und Risikobericht

Risiken für die künftige Entwicklung der Gesellschaft bestehen nach unserer Auffassung nicht.

Aus der stillen Beteiligung an der Aareal Bank AG, Wiesbaden, ergeben sich für die Gesellschaft keine Risiken, da die Rückzahlung der Teilschuldverschreibung nur in Höhe der von der Aareal Bank AG zurückgezahlten stillen Einlage erfolgt. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen, solange die stille Einlage durch eine vorherige Verlustbeteiligung gemindert und nicht wieder aufgefüllt ist. Nach unserer Auffassung ergeben sich hieraus derzeit keine wesentlichen für die künftige Entwicklung der Gesellschaft bedeutsamen Risiken.

Bei Veränderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen können Anpassungen bei der Gewinnbeteiligung vorgenommen werden. Werden geringere oder keine Erträge aus der stillen Beteiligung erzielt, reduzieren sich entsprechend auch die Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen bzw. der Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit. Eine Nachzahlungsverpflichtung der Gesellschaft für entfallene Zinszahlungen besteht nicht.

Insgesamt ergaben sich aufgrund des Geschäftsmodells der Zweckgesellschaft weder spezifische Chancen noch Risiken.

6. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den RL-Prozess

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem ist von der zeitnahen buchhalterischen Erfassung der Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit dem Erhalt der Gewinnbeteiligung aus der stillen Beteiligung sowie der Ausreichung der Zinszahlung an die Inhaber der Schuldverschreibung und deren Überwachung durch die geschäftsführende Komplementärin geprägt. Des Weiteren verfügt die Gesellschaft über einen Prüfungsausschuss i. S. d. § 324 HGB, bei dem mindestens ein Mitglied über den Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt.

Frankfurt am Main, den 13. April 2016

Capital Funding Verwaltungs GmbH

Werner Niemeyer

Florian Schlüter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung sowie Eigenkapitalspiegel – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Capital Funding GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 13. April 2016

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Maas
Wirtschaftsprüfer

Drasler
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.